



Statuten

Ausgabe 14.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Name und Sitz, Zweck</i>	3
2	<i>Mitgliedschaft</i>	3
3	<i>Organisation</i>	4
4	<i>Die Generalversammlung</i>	4
5	<i>Die Mitgliederversammlung</i>	4
6	<i>Vorstand</i>	5
7	<i>Rechnungsrevision</i>	5
8	<i>Finanzielles</i>	6
9	<i>Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder</i>	6
10	<i>Eintritt, Austritt</i>	6
11	<i>Ausschluss</i>	6
12	<i>Auflösung des Vereins</i>	6
13	<i>Schlussbestimmungen / Übergangsbestimmungen</i>	7

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Name und Sitz, Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendmusik Wetzikon“ (JMW) besteht mit Sitz in Wetzikon ein Musikverein für Jugendliche im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Zweck des Vereins

Die JMW fördert die musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen. Die JMW ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Gönnern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Partnervereinen
-
- a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind alle der Jugendmusik angehörenden Jugendlichen, die in einer Formation der JMW mitspielen.
Vorstandsmitglieder haben die Rechte gemäss Art. 9.1, aber nicht die Pflichten gemäss Art. 9.2
 - b) Passivmitglieder
Passivmitglieder unterstützen die Jugendmusik finanziell, indem sie den an der Generalversammlung beschlossenen Passivmitgliederbeitrag entrichten.
 - c) Gönner
Gönner unterstützen die Jugendmusik finanziell oder in materieller Form mit dem Gegenwert von mehr als dem Passivmitgliederbeitrag.
 - d) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - e) Partnervereine unterstützen die Jugendmusik auf Basis von individuellen Zusammenarbeitsvereinbarungen.

2.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
Partnervereine haben diejenigen Stimmrechte, die in der Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegt sind.

3 Organisation

Die Organe der JMW sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) bildet die oberste Instanz der JMW.

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- b) Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einberufung erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.
- c) Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten zu richten.

4.1 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Genehmigung der Jahresrechnung. Décharge für den Vorstand.
- f) Ehrungen, Ernennungen
- g) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Wahlen
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
- i) Genehmigung des Jahresprogramms
- j) Anträge der Mitglieder
- k) Verschiedenes

4.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen durchgeführt.

Die Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge samt Begründung ist spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung jedem Aktivmitglied schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

4.3 Beschlussfähigkeit

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Statutenrevisionen oder der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit und kurzfristig vom Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Sie behandelt die Traktanden, die nicht der GV zugewiesen sind und die der Vorstand nicht allein behandeln will. Beschlüsse sind zu traktandieren und zu protokollieren.

6 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen.

Partnervereinen kann auf Basis der Zusammenarbeitsverträge Sitz im Vorstand eingeräumt werden.

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen mit folgenden Funktionen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Materialverwalter
- e) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

6.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) Führung des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung zuständig sind
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Einsetzung von Spezialkommissionen
- d) Erlass von Reglementen
- e) Wahl des Direktors und der Lehrer
- f) Festsetzung von Entschädigungen (Honoraransätze) für Direktion und Instruktoren

6.4 Unterschriftenberechtigung

Mitglieder des Vorstandes sind folgendermassen berechtigt, rechtsverbindlich zu unterzeichnen

- a) administrativ: der Präsident oder dessen Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.
- b) finanziell: der Kassier einzeln sowie der Präsident mit dem Aktuar kollektiv.

7 Rechnungsrevision

7.1 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7.2 Aufgaben

Jeweils zwei Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Abfassung eines Berichtes zuhanden der Generalversammlung. Sie stellen Antrag zur Décharge-Erteilung für den Vorstand.

7.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8 Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen bestehen aus:

- Aktivmitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- Einnahmen von Anlässen
- Gönnerbeiträgen und Sponsoring
- Freiwilligen Beiträgen und Subventionen
- Geschenken, Legaten etc.
- Zinsen

9 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

9.1 Rechte

Aktivmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der JMW, die für sie stattfinden. Sie haben Stimmrecht an Mitglieder- und Generalversammlungen.

9.2 Pflichten

- Fristgerechte Bezahlung der Mitgliederbeiträge gemäss GV-Beschluss, und der Beiträge gemäss Ausbildungsreglement
- Haftung für alle gefassten Effekten (Instrumente, Uniformen, Noten etc.)
- Pünktlicher Besuch der Proben und Auftritte
- Rechtzeitiges Abmelden bei den Verantwortlichen, wenn Proben oder Auftritte nicht besucht werden können
- Aktives Mitwirken im Verein und Förderung des Vereinszweckes gemäss Artikel 1.2.

10 Eintritt, Austritt

Der Eintritt erfolgt mit der Aufnahme in die JMW. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie müssen bei Minderjährigen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet sein und haben spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zu erfolgen.

11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann nach vorgängiger Anhörung des Betroffenen und/oder dessen gesetzlichen Vertreters zu jeder Zeit erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die GV zu.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Jugendmusik kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung der Jugendmusik fällt das Vermögen (Bargeld und Inventar) der politischen Gemeinde Wetzikon zu, welche dieses bis zur Neugründung eines Vereins mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck verwahrt. Nach 10 Jahren kann das Vermögen auch zum Zweck der Jugendförderung verwendet werden.

13 Schlussbestimmungen / Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Februar 1993.

Wetzikon, 14. März 2018

Jugendmusik Wetzikon

Präsident:

Aktuar:



Reto Sutter

Sven Meyer